

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024
Ausgegeben am 24. Juli 2024
**80. Gesetz: Änderung des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993
(XVIII. GPSStL IA EZ 3970/1 AB EZ 3970/1)**
80. Gesetz vom 11. Juni 2024, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl. Nr. 25/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 3/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 39 Bürgschaft“ die Zeile „§ 39a Förderungsbeiträge“ eingefügt.

2. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Land Steiermark fördert

1. die Errichtung von Wohnungen und Wohnheimen,
2. den Ersterwerb von Eigentumswohnungen,
3. die Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen,
4. den Wohnungserwerb im Rahmen der Hausstandsgründung von Jungfamilien,
5. den Ankauf von Eigenheimen in Verbindung mit Sanierungen und
6. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung oder Verbesserung der Wohnversorgung, der Ortserneuerung oder Wohnumfeldverbesserung.“

3. § 2 Z 13 lautet:

„13. als Jungfamilie

- a) ein Ehepaar mit oder ohne Kinder oder eine eingetragene Partnerschaft, wenn beide Ehegatten oder beide eingetragene Partnerinnen bzw. Partner das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ein Ehegatte bzw. eine Ehegattin oder eine eingetragene Partnerin bzw. ein eingetragener Partner das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- b) Lebensgefährten (§ 2 Z 9 lit. e), wenn beide das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ein Lebensgefährte bzw. eine Lebensgefährtin das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und zumindest einer ein oder mehrere eigene oder adoptierte haushaltszugehörige Kinder, für welche Familienbeihilfe bezogen wird, aufweist;
- c) Alleinstehende, wenn sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ein oder mehrere eigene oder adoptierte haushaltszugehörige Kinder, für welche Familienbeihilfe bezogen wird, aufweisen;“

4. In § 35 Abs. 1 wird die Vorgabe „35. Lebensjahr“ durch die Vorgabe „40. Lebensjahr“ ersetzt.

5. § 37 lautet:

„§ 37

Art der Förderung

Die Förderung kann bestehen:

1. in der Gewährung von Zinsenzuschüssen,

2. in der Übernahme der Bürgschaft,
3. in der Gewährung von Förderungsbeiträgen.“

6. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Förderungsbeiträge

(1) Förderungsbeiträge können als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung zu treffen.

(2) Wenn der Förderungswerber Bedingungen oder Auflagen der Zusicherung nicht erfüllt, sind die Beiträge zurückzuzahlen.“

7. Dem § 56 wird folgender Abs. 41 angefügt:

„(41) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2024 treten das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1, § 2 Z 13, die Änderung in § 35 Abs. 1, § 37 und § 39a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **25. Juli 2024**, in Kraft.“

Landeshauptmann

Drexler

Landesrätin

Schmiedtbauer